

## Belgien

Im Folgenden wird es um medizinische Untersuchungen im Rahmen von Asylverfahren in Belgien gehen, wobei der Fokus auf solchen Asylanträgen liegt, die aufgrund einer drohenden Verstümmelung weiblicher Genitalien gestellt werden.

Die Einreichung eines Asylantrags erfolgt in drei Schritten. Im ersten Schritt bekunden Asylsuchende beim *Immigration Office* (IO) ihre Absicht einen Antrag auf internationalen Schutz stellen zu wollen. Im darauffolgenden zweiten Schritt registriert das IO ihr Gesuch. Dieser Schritt umfasst neben weiterem auch eine medizinische Untersuchung. Anschließend wird das eigentliche Asylgesuch zu einem festgelegten Datum beim IO eingereicht.<sup>1</sup>

Bei der genannten medizinischen Untersuchung während des zweiten Schritts wird ein ärztliches Gutachten erstellt (siehe: <https://dofi.ibz.be/sites/dvzoe/EN/Documents/Medical%20certificate.pdf>). In der Untersuchung wird festgestellt, ob die antragstellende Person frei von Krankheiten ist, die die öffentliche Gesundheit gefährden können.

Wird der Asylantrag von Frauen aus Furcht vor einer ihr oder ihren Kindern drohenden Genitalverstümmelung gestellt, werden als Teil des Asylverfahrens ihre Genitalien darauf untersucht, ob diese unversehrt sind oder nicht. Das Ergebnis hält das untersuchende ärztliche Personal in einem Gutachten fest (siehe: [https://www.cgrs.be/sites/default/files/formulieren/medical\\_certificate.pdf](https://www.cgrs.be/sites/default/files/formulieren/medical_certificate.pdf)). Die Untersuchung wird während des zweiten Schritts der Einreichung eines Asylantrags vorgenommen und das erstellte Gutachten wird im dritten Schritt als Teil des Asylantrags eingereicht.

Wird dem Asylantrag aufgrund von einer drohenden Genitalverstümmelung stattgegeben, müssen sich die betreffenden Personen bzw. ihre Tochter bzw. Töchter jährlich einem Follow-up-Verfahren unterziehen. Mit diesem Verfahren sorgt das *Commissioner General for Refugees and Stateless Persons* (CGRS) dafür, dass dies Betroffenen geschützt bleiben: Jedes Jahr muss die betroffene Frau oder müssen die Eltern des betroffenen Mädchens bzw. der Mädchen der CGRS ein ärztliches Gutachten vorlegen, das belegt, dass ihre Genitalien bzw. die ihrer Töchter bzw. Tochter unversehrt geblieben sind.<sup>2</sup>

Dank an Lea Kleinsorg, die derzeit am Institut für Politikwissenschaften der Universität Antwerpen (Belgien) promoviert zum Thema „Veränderungen im Diskurs über weibliche Genitalverstümmelungen in Deutschland“

---

<sup>1</sup> <https://www.cgrs.be/en/asiel/registration-asylum-seeker>

<sup>2</sup> <https://www.cgrs.be/en/female-genital-mutilation>